

Satzung

der

GESA eG

(Gemeinschaftsprojekt zur Entwicklung der Störniederung und angrenzender Gebiete)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet für „Gemeinschaftsprojekt zur Entwicklung der Störniederung und angrenzender Gebiete“ GESA eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 25551 Hohenlockstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird durch die Bewirtschaftung und Gestaltung von Ländereien in der Störniederung und angrenzenden Gebieten im Sinne einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft verwirklicht. Hierzu zählen auch die naturnahe Bewirtschaftung von Wäldern sowie eine Naturwaldentwicklung.
- (2) Die Genossenschaft wird zu diesem Zweck entsprechende Flächen selbst erwerben, bewirtschaften und/oder die zweckentsprechende Bewirtschaftung durch Dritte fördern.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben der Genossenschaft gehören insbesondere:
 - (a) Bildungsarbeit
 - (b) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für eigene satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig. Die Genossenschaft darf ihren Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können ausschließlich juristische Personen sein.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Austritt (Abs. 4)
- (b) durch Ausschluss (Abs. 5)
- (c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres ausschließen, wenn das Mitglied

- trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Mitgliederversammlung die Auflösung des Mitglieds beschlossen hat;
- sich so verhält, dass sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Generalversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschüsse und Rücklagen

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Die Haftsumme ist auf den Geschäftsanteil beschränkt.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Über die Verwendung eines bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinns oder Verlusts entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Anteile der Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen. Eine Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(4) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand (§ 10) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen.

(2) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung. Gäste können durch Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.

(3) Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein bevollmächtigtes Organmitglied vertreten. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine andere Stimmenmehrheit bestimmt ist.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassen- und Kassenprüfungsbericht;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Bestimmung über die Verwendung des Gewinns oder Deckung eines Verlustes;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Vorstandsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- Satzungsänderungen und
- Auflösung der Genossenschaft.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten durch seinen Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder vollständig oder für bestimmte Aufgaben von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden, ihnen also die Befugnis erteilt werden, bei Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter der/des Dritten zu handeln.

(3) Als Mitglieder des Vorstandes wählbar sind nur Mitglieder der Organe der an der Genossenschaft beteiligten juristischen Personen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft gemäß Gesetz, der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(5) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Er legt die langfristigen Ziele der Genossenschaft fest, richtet die Genossenschaft strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- (c) Führen der Bücher,
- (d) Erstellen des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
- (e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- (f) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern,
- (g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- (i) Vorschläge für Satzungsänderungen,
- (j) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 11a Vergütung von Organmitgliedern und Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft beschließen, dass einzelne Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Bevollmächtigte zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für die Genossenschaft gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (3) Die Mitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter der Genossenschaft haben im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für die Genossenschaft entstanden sind. Dabei haben sie die Gebote der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Geschäftsführer u. Prokuristen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und/oder Prokuristen zu bestellen.
- (2) Die Geschäftsführer und Prokuristen unterstehen den Weisungen des Vorstandes. Sie haben dem Vorstand in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt die Genossenschaft in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge. Er ist zugleich neben dem Vorstand Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Genossenschaft.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für die Genossenschaft von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Vorstand bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall oder 500 € monatlich, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 100 €.
- (6) Die Generalversammlung kann den Geschäftsführer und/oder den Prokuristen vollständig oder für bestimmte Aufgaben von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter der Dritten zu handeln.

§ 13 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unseren Satzungszwecken entsprechend verwenden muss.

§ 14 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Verbandsmitteilungen des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. (GENiAL) veröffentlicht.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Entwurf vom:	21.03.2025
Beschluss des Vorstandes:	26.03.2025
Satzung neu gefasst durch Beschluss der Generalversammlung:	16.06.2025
Anmeldung zum Genossenschaftsregister:	23.09.2025
Eintragung in das Genossenschaftsregister:	30.09.2025